

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Kommunalaufsicht und Zukunft der Braunschweigischen Landessparkasse

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP), eingegangen am 22.05.2019 - Drs. 18/3806 an die Staatskanzlei übersandt am 28.05.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 11.06.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der 49. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtags am 16. Mai 2019 wurde eine Dringliche Anfrage mit dem Titel „Fragen zur Zukunft der Braunschweiger Landessparkasse und zur NORD/LB - Steht die Landesregierung zu ihrem Wort?“ behandelt.

In einer Presseerklärung der Stadt Braunschweig vom 2. Mai 2019 geben die Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen und Landkreise Braunschweig, Salzgitter, LK Holzminden, LK Wolfenbüttel und LK Helmstedt eine Positionierung zur Braunschweigischen Landessparkasse ab (siehe Pressemitteilung der Stadt Braunschweig vom 2. Mai 2019, <http://www.presse-service.de/data.aspx/static/1014777.html>). Dort heißt es unter Punkt 1: „Wir fordern von den Trägern der NORD/LB - insbesondere den Sparkassenverbänden und dem Land Niedersachsen - die Aufnahme von Verhandlungen, um die Verselbstständigung unter auch mehrheitlich kommunaler Trägerschaft zu klären. Die oben genannten Kommunen sind sich dabei bewusst, dass hierfür auch ein finanzieller Beitrag zu leisten wäre.“

Auf meine Nachfrage antwortete Innenminister Pistorius mit den Worten: „Das Wesen einer sorgfältigen kommunalrechtlichen Prüfung durch die Abteilung 3 meines Hauses ist, dass man sie unter Gesamtwürdigung aller Umstände vornimmt und nicht ad hoc während einer Plenardebatte.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die niedersächsischen Kommunen müssen gemäß § 112 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung erlassen. Diese bildet die Grundlage ihrer Haushaltsführung. Nach § 112 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c NKomVG enthält die Haushaltssatzung u. a. zwingend die Festsetzung des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung). Die von der Vertretung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Nach § 120 Abs. 2 NKomVG bedarf ein in der Haushaltssatzung ausgebrachter Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Aus dem Gesamtdeckungsgebot und der allgemeinen Selbstverwaltungsgarantie ergibt sich, dass die Kommunalaufsicht dabei nicht über einzelne Investitionsmaßnahmen entscheidet.

1. Wie würde die Kommunalaufsicht des Landes Niedersachsen damit umgehen, wenn die Kommunen und Landkreise im Braunschweiger Land über Kredite eine Finanzierung des Kaufpreises bzw. die Finanzierung der Kapitalisierungsmaßnahme durchführen wollten?

Die zuständige Kommunalaufsicht entscheidet dann wie in den Vorbemerkungen beschrieben im Rahmen der Vorlage der entsprechenden Haushaltssatzung über die Zulässigkeit des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG (Gesamtgenehmigung).

2. Welche Bewertungsmaßstäbe bzw. Kriterien würden dahin gehend geprüft werden?

Nach § 120 Abs. 2 NKomVG soll die Genehmigung für die Kreditermächtigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen. Maßstäbe für die Genehmigung sind damit im Wesentlichen die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft und die dauernde Leistungsfähigkeit. Die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft ergeben sich insbesondere aus §§ 110 und 111 NKomVG. Es wird eine Gesamtwürdigung des Haushalts vorgenommen. Dabei würdigt die Kommunalaufsicht die Verschuldungs- und Haushaltssituation auch unter Berücksichtigung regionaler bzw. kommunaler Besonderheiten.

Die Kriterien für die dauernde Leistungsfähigkeit ergeben sich aus § 23 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung. Liegt die dauernde Leistungsfähigkeit nicht vor, so muss die Kommune die Notwendigkeit einer Kreditaufnahme gesondert begründen (Nr. 1.4.2 des RdErl. des MI vom 13.12.2017 über die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen, Nds. MBl. 2018, 84).

3. Welche der betreffenden Kommunen haben ein Verbot zur Nettokreditaufnahme (z. B. aufgrund eines Zukunftsvertrags)?

Aus den allgemeinen kommunalfinanzrechtlichen Regelungen ergibt sich kein grundsätzliches Verbot einer Nettokreditaufnahme. Von den in der Vorbemerkung des Abgeordneten genannten Kommunen wurde mit dem Landkreis Helmstedt eine Stabilisierungsvereinbarung unterzeichnet; zudem wurde mit der Stadt Salzgitter eine Zielvereinbarung im Bedarfszuweisungsverfahren abgeschlossen. Auch für Kommunen, die mit dem Land im Rahmen von Entschuldungshilfen oder Bedarfszuweisungen Vereinbarungen abgeschlossen haben, besteht kein grundsätzliches Verbot von Nettokreditaufnahmen. Sollten diese Kommunen zusätzliche Kreditaufnahmen im Sinne der Anfrage vorsehen, müssten die finanziellen Auswirkungen auf die vereinbarten Haushaltsziele dargelegt und mögliche Risiken bewertet werden; sofern eine Verfehlung der Haushaltsziele zu befürchten ist, könnten Nachverhandlungen zu den abgeschlossenen Vereinbarungen aufgenommen werden.

(Verteilt am 12.06.2019)